

**Weitergeltung bisherigen Rechts:
Reglement über die Abschlussprüfungen
an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Zug**

vom 15. März 1996¹⁾

Die Schulkommission der Kantonsschule,
gestützt auf § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom
27. September 1990²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Handelsdiplom und Berufsmaturität

Der Kanton erteilt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung³⁾ das Handelsdiplom und die kaufmännische Berufsmaturität.

§ 2

Prüfungskommission

¹ Die Schulkommission beaufsichtigt als Prüfungskommission die Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen.

² Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Prüfungsexpertinnen und -experten;
- b) Überwachung des Prüfungsverfahrens;
- c) Entscheid über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten (§ 9);
- d) Entscheid über das Bestehen der Prüfungen (§§ 12 und 20);
- e) Entscheid über Einsprachen gemäss § 84 Bst. c des Schulgesetzes.

¹⁾ GS 25, 653

²⁾ BGS 114.11

³⁾ SR 412.10

414.151.1

³ In dringenden Einzelfällen bestimmt die Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ die Expertinnen und Experten.

§ 3

Durchführung

¹ Die Prüfungen werden von der Kantonsschule durchgeführt.

² Das Rektorat bezeichnet auf Antrag der Fachlehrpersonen die zulässigen Hilfsmittel.

³ Während der Prüfung darf das Prüfungslokal nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsperson verlassen werden.

⁴ Es darf nur das vom Rektorat verteilte Schreibpapier benutzt werden.

⁵ Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit können die Wegweisung von der ganzen Prüfung, die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Diplomzeugnisses bzw. des Berufsmaturitätszeugnisses zur Folge haben. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und gegebenenfalls wann die Prüfung wiederholt werden kann.

⁶ Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, so erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin im betreffenden Fach im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin neue Aufgaben.

⁷ Über jeden Vorfall ist von der zuständigen Aufsichtsperson sofort ein Protokoll aufzunehmen und an das Rektorat weiterzuleiten.

⁸ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

2. Abschnitt

Handelsdiplomprüfung

§ 4

Organisation

¹ Die Prüfungen finden am Ende der letzten Klasse statt. Einzelne Prüfungen können früher angesetzt werden.

² Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Prüfungen rechtzeitig bekanntzugeben.

³ Zu den Prüfungen werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die drei Jahreskurse einer vom Bund anerkannten Handelsschule besucht haben, wovon mindestens die letzten zwei Semester an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Zug.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁴ Die Anmeldung ist innerhalb der festgesetzten Frist dem Rektorat einzureichen. Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Zuständigkeit für die Abnahme

¹ Die Prüfungen werden von Fachlehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten abgenommen.

² Fachlehrperson und Expertin bzw. Experte setzen gemeinsam sowohl die Prüfungsnote wie auch die Diplomnote.

§ 6

Diplomfächer

Für die Erteilung des Diploms sind die Noten in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Betriebswirtschaft und Recht
5. Rechnungswesen
6. Volkswirtschaft
7. Geschichte
8. Mathematik (inkl. Informatik)
9. Textverarbeitung/Bürokommunikation
10. Wirtschaftsgeographie
11. Naturwissenschaften (Biologie/Ökologie/Kybernetik, Physik/Chemie)

§ 7

Prüfungsfächer

¹ Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Französisch und Englisch (einschliesslich Korrespondenz), Rechnungswesen und Mathematik/Informatik.

² Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Betriebswirtschaft & Recht und Geschichte.

³ Die Prüfungen beschränken sich im Allgemeinen auf den Stoff des letzten Unterrichtsjahres. Dabei ist vorher behandelter Stoff nicht ausgeschlossen. Es ist ebensoviel Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen.

414.151.1

⁴ In den Fächern Französisch und Englisch können an die Stelle der schuleigenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach den Richtlinien der Schulkommission teilweise externe Prüfungen für die Erlangung von internationalen Sprachdiplomen treten.¹⁾

§ 8

Schriftliche Prüfungen

¹ Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 2 bis 4 Stunden. Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit dem Experten bzw. der Expertin von den Fachlehrpersonen gestellt.

² Die genehmigten Hilfsmittel sind den Expertinnen und Experten zur Kenntnis zu bringen, ebenso notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeit gegeben werden müssen.

³ Das Rektorat bezeichnet diejenigen Lehrpersonen, die als Aufsichtspersonen für die korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich sind.

⁴ Die Prüfungsarbeiten sind von der Fachlehrperson unverzüglich zu korrigieren, mit dem Beurteilungsantrag dem Fachexperten bzw. der Fachexpertin zuzustellen und während der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

¹ Das Rektorat hat den Plan für die mündlichen Prüfungen den Expertinnen und Experten rechtzeitig bekanntzugeben.

² Die Prüfungen dauern pro Kandidatin bzw. Kandidat und Fach 15 Minuten.

³ Sie werden durch die Fachlehrperson in Anwesenheit eines Experten bzw. einer Expertin abgenommen.

§ 10

Noten

¹ Die Diplomnoten sind in ganzen und halben Noten durch die Ziffern 6 bis 1 auszudrücken. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. 6 bis 4 sind Noten für genügende Leistungen, 3,5 bis 1 sind Noten für ungenügende Leistungen.

² Prüfungsfreie Fächer: Die Diplomnote dieser Fächer wird berechnet, indem der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten gerundet wird. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Note, entscheidet die Lehrperson über Auf- und Abrunden. Falls sie abrundet, kann sie durch ein Pluszeichen neben der Note erklären, dass sie die Note aufrundet, wenn das Bestehen der ganzen Prüfung durch eine einzige Korrektur ermöglicht wird.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2003 (GS 27, 711); in Kraft ab Schuljahr 2005/2006.

³ Prüfungsfächer

- a) In allen Fächern ergibt der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten auf zwei Dezimalen ausgerechnet die Erfahrungsnote. Sofern in einem Fach nach den obligatorischen Lektionen noch Wahlbereichslektionen besucht werden, sind die im Wahlbereichsfach erteilten Noten als letzte Zeugnisnote zu berücksichtigen.
- b) Die Prüfungsnote ist in der Regel der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Die Kantonsschulkommission kann von dieser Regel abweichend für einzelne Fächer eine besondere Gewichtung vorschreiben.
- c) Die Prüfungsnote im Fach Mathematik (inkl. Informatik) ist der auf 2 Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der Prüfungen in Mathematik und Informatik, wobei die Note der Mathematikprüfungen doppelt gewichtet wird.¹⁾
- d) Die Prüfungsnote im Fach Französisch ist der auf 2 Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der drei Prüfungsbestandteile «Delf A3», «Delf A4» und «Français commercial». An die Stelle der externen «Delf A3»- und «Delf A4»-Prüfungen können in von der Schulkommission festgelegten Ausnahmefällen auch gleichwertige schulinterne Prüfungen treten.²⁾
- e) Die Prüfungsnote im Fach Englisch entspricht der Cambridge-First-Certificate-Prüfung. An die Stelle dieser schulexternen First-Prüfung kann in von der Schulkommission festgelegten Ausnahmefällen auch eine gleichwertige schulinterne Prüfung treten.³⁾
- f) Die Prüfungsnote in den nur schriftlich oder mündlich geprüften Fächern entspricht der in der Prüfung erteilten Note (auf zwei Dezimalen).
- g) Die Diplomnote wird berechnet, indem der Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote auf die nächste halbe bzw. ganze Zahl gerundet wird. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen einer halben und einer ganzen Note, so wird in Richtung auf die Erfahrungsnote gerundet, es sei denn, Expertin bzw. Experte und Fachlehrperson entscheiden anders.

⁴ Anrechnung der Diplomnote für Repetentinnen bzw. Repetenten

Repetentinnen und Repetenten, die das Diplomjahr noch nicht begonnen und in einzelnen Fächern die Diplomnote bereits erhalten haben (Erfahrungsnote = Diplomnote), können wählen, ob sie den Unterricht in diesem Fach noch einmal besuchen wollen (mit neuer Festsetzung der Diplomnote) oder ob sie die erhaltene Diplomnote akzeptieren. Im letzteren Falle werden sie vom Unterricht im betreffenden Fach dispensiert.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Jan. 1998 (GS 26, 293); in Kraft am 19. Jan. 1998.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. März 2002 (GS 27, 471); in Kraft bei den Abschlussprüfungen im Schuljahr 2003/2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2003 (GS 27, 711); in Kraft ab Schuljahr 2003/2004.

414.151.1

⁵ Spezialfälle von Repetentinnen und Repetenten

Alle nicht speziell mit diesem Reglement aufgezeigten Fälle müssen vom Rektorat Wirtschaftsgymnasium/Handelsmittelschule vor Beginn des neuen Schuljahres in Absprache mit der Direktion für Bildung und Kultur geregelt werden.

§ 11

Bedingungen für das Bestehen der Diplomprüfung

Das Diplom wird erteilt, wenn die Punktzahl gemäss § 10 mindestens 44 beträgt und wenn unter den Diplomnoten
keine Note unter 2
nicht mehr als eine Note unter 3
nicht mehr als drei Noten unter 4 vorkommen, sofern keine dieser Noten unter 3 liegt.

§ 12

Entscheid

Der Entscheid über das Bestehen der Diplomprüfung wird auf Antrag des Rektors bzw. der Rektorin von der Prüfungskommission gefällt.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, nachdem sie den Unterricht des letzten Jahres wiederholt haben.

² Bei der zweiten Prüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten von jenen Fächern befreit, in denen sie bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erreicht haben.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Kantonsschule Zug oder an einer gleichwertigen Schule zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr zugelassen.

§ 14

Diplomzeugnis

Das Diplomzeugnis enthält:

- a) den Vermerk «Dieses Diplom wird vom Bund als Prüfungsausweis im Sinne von Art. 47 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung anerkannt.»;
- b) Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers;

- c) Art der Prüfung;
- d) Fächernoten gemäss § 6 mit einem besonderen Hinweis auf Wahlpflichtfächer;
- e) Punktzahl;
- f) die Unterschriften der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ und des Rektors bzw. der Rektorin der Schule sowie den Amtsstempel der kantonalen Direktion für Bildung und Kultur¹⁾.

3. Abschnitt

Kaufmännische Berufsmaturitätsprüfung

§ 15

Organisation

¹ Die berufspraktischen Prüfungen, die für den Erwerb der Berufsmaturität notwendig sind, müssen innert zwei Jahren seit dem Bestehen der Diplomprüfung abgelegt werden.

² Zu den Prüfungen für die Berufsmaturität werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die

- a) das Handelsdiplom der Kantonsschule Zug erworben haben,
- b) den Nachweis eines den zeitlichen und qualitativen Anforderungen genügenden Praxisjahres erbringen.

³ Die schriftliche Facharbeit haben Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens Ende März der Schule einzureichen. Gleichzeitig hat die Anmeldung zur Prüfung zu erfolgen und ist die Prüfungsgebühr zu entrichten.

⁴ Für die mündliche Prüfung legt die Schulleitung pro Schuljahr einen Prüfungstermin im Monat Juni fest.

§ 16

Zuständigkeit für die Abnahme

¹ Die Prüfungen werden durch die von der Prüfungskommission bestimmten Fachlehrpersonen der Handelsmittelschule und Experten und Expertinnen aus der kaufmännischen Praxis abgenommen.

² Fachlehrperson und Experte bzw. Expertin setzen gemeinsam die Prüfungsnote fest.

§ 17

Berufspraktische Prüfungen

Für die Abschlussprüfung im Fach «Praktische Arbeiten/Kenntnis aus Lehrbetrieb und Branche» werden zwei Arbeiten bewertet:

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

414.151.1

- a) eine schriftliche, persönlich verfasste Facharbeit von 20 bis 30 Seiten Umfang über ein praxisorientiertes Thema aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre inkl. Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Recht, Informatik und Bürokommunikation im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit während des Praxisjahres;
- b) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Sie umfasst einerseits ein Gespräch über die schriftliche Facharbeit sowie andererseits wirtschaftliche und rechtliche Fachfragen im Zusammenhang mit der geleisteten praktischen Arbeit während des Praxisjahres sowie Fragen zu allgemein wirtschaftlich und rechtlich aktuellen Problemen.

§ 18

Noten

¹ Für diese Arbeiten wird je eine Note erteilt. Es können ganze oder halbe Noten gesetzt werden.

² Die Schlussnote im Fach «Praktische Arbeiten/Kenntnis aus Lehrbetrieb und Branche» ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus schriftlichem und mündlichem Teil. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen einer halben und einer ganzen Note, so wird in Richtung auf die mündliche Note gerundet, es sei denn, Fachlehrperson und Experte bzw. Expertin entscheiden anders.

³ Diese Note zählt für das Erteilen des Berufsmaturitätsausweises doppelt.

§ 19

Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Noten im Fach «Praktische Arbeit/Kenntnis aus Lehrbetrieb und Branche» im einzelnen nicht unter 3,50 liegen und im Durchschnitt mindestens 4,00 ergeben;
- b) die Gesamtpunktzahl gemäss § 10 und § 18 im Minimum 52 beträgt.

§ 20

Entscheid

Der Entscheid über das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung wird auf Antrag des Rektors bzw. der Rektorin von der Prüfungskommission gefällt.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Berufsmaturitätsprüfung kann nur einmal, und zwar spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung, wiederholt werden.

§ 22

Berufsmaturitätszeugnis

Das Berufsmaturitätszeugnis enthält:

- a) den Vermerk «Diese kaufmännische Berufsmaturität wird vom Bund als Prüfungsausweis im Sinne von Art. 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung anerkannt»;
- b) Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatszugehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum des Inhabers bzw. der Inhaberin;
- c) die Fächernoten gemäss § 6 und § 18;
- d) die Punktzahl;
- e) die Unterschriften der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ und der Rektorin bzw. des Rektors der Schule sowie den Amtsstempel der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Rechtsmittel

¹ Gegen einzelne Noten bei der Diplom- und bei der Berufsmaturitätsprüfung kann gemäss § 84 Abs. c des Schulgesetzes²⁾ innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Prüfungskommission kann gemäss § 85 Abs. 1 Bst. c innert 20 Tagen seit der Mitteilung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 24

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1996 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Diplomprüfungen an der Handelsabteilung der Kantonsschule vom 30. Mai 1979³⁾ aufgehoben.

Die Abschnitte 1 und 2 wurden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit am 17. Juni 1997 genehmigt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ BGS 412.11

³⁾ GS 21, 285